



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Katharina Schulze, Claudia Köhler, Christian Hierneis, Dr. Markus Büchler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.10.2021

Personenkontrollen und Gewahrsam IAA 2021

Sämtliche nachstehende Fragen beziehen sich auf die Dauer der Internationalen Automobil-Ausstellung (IAA) 2021 in München.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Personenkontrollen wurden in München insgesamt durchgeführt? 3
b) Wie viele dieser Personenkontrollen haben auf dem Gebiet der Theresienwiese stattgefunden? 3
c) Wie viele dieser Personenkontrollen haben auf den oder unmittelbar vor den Ausstellungsflächen der IAA stattgefunden? 3
2. a) In wie vielen Fällen fand im Rahmen der Personenkontrolle eine Durchsuchung der Person oder ihrer Sachen statt? 3
b) Auf welche Befugnisnorm stützte sich die Durchsuchung der Person bzw. ihrer Sachen jeweils (bitte jeweils die Zahl der Durchsuchungen je exakter Befugnisnorm angeben)? 3
c) In wie vielen Fällen fand im Anschluss eine Ingewahrsamnahme aufgrund des Vorfindens von Flyern, Stickern, Transparenten oder vergleichbaren Materialien statt? 3
3. a) Wie viele Personen wurden in Gewahrsam genommen? 3
b) Unter welchen Umständen bzw. bei welcher Demonstration oder Aktion fand die Ingewahrsamnahme jeweils statt? 3
c) Wie viele Personen wurden aufgrund von drohender Gefahr in Gewahrsam genommen? 3
4. a) Auf welche Befugnisnorm stützte sich die Ingewahrsamnahme jeweils (bitte jeweils die Zahl der in Gewahrsam genommenen Personen je exakter Befugnisnorm angeben)? 3
b) Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG zur Anwendung kam, welche Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten wurden angenommen? 4
c) Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a PAG zur Anwendung kam, welche Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten wurde mit dem Material jeweils angekündigt bzw. stand unmittelbar bevor? 4
5. a) Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b PAG zur Anwendung kam, welche Gegenstände wurden aufgefunden, die zur Annahme führten, dass eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder Straftat unmittelbar bevorstanden? 4
b) Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c PAG zur Anwendung kam, welche Umstände führten zur Annahme, dass eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder Straftat unmittelbar bevorstanden? 4
c) Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG zur Anwendung kam, welches bedeutende Rechtsgut war gefährdet? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6. a) Wie viele Personen wurden mit einem Platzverweis bzw. Betretungsverbot für die Ausstellungsflächen der IAA 2021 belegt? 5
b) Wie viele dieser Anordnungen stützten sich auf drohende Gefahr? 5
c) Welche konkreten Sachverhalte führten jeweils zur Anordnung? 5
7. a) In welchem Umfang wurden mitgeführte Transparente, Flugblätter, Sticker und vergleichbare Materialien sichergestellt? 5
b) Womit wurde die Sicherstellung jeweils begründet? 5
c) Welches Material wurde den Eigentümern nicht mehr ausgehändigt? 5
8. a) Wie viele polizeiliche Gefährderansprachen wurden ausgesprochen? 6
b) Wie viele dieser Gefährderansprachen wurden wegen des Besitzes von Flyern, Transparenten, Stickern und vergleichbarer Materialien ausgesprochen? 6
c) Wie bewertet die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit einer Gefährderansprache aufgrund des Mitführens von nicht strafbaren Flyern, Transparenten, Stickern und vergleichbarer Materialien? 6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 14.10.2021

1. a) **Wie viele Personenkontrollen wurden in München insgesamt durchgeführt?**
 - b) **Wie viele dieser Personenkontrollen haben auf dem Gebiet der Theresienwiese stattgefunden?**
 - c) **Wie viele dieser Personenkontrollen haben auf den oder unmittelbar vor den Ausstellungsflächen der IAA stattgefunden?**
2. a) **In wie vielen Fällen fand im Rahmen der Personenkontrolle eine Durchsichtung der Person oder ihrer Sachen statt?**
 - b) **Auf welche Befugnisnorm stützte sich die Durchsichtung der Person bzw. ihrer Sachen jeweils (bitte jeweils die Zahl der Durchsichtigungen je exakter Befugnisnorm angeben)?**

Eine grundsätzliche Dokumentation von Personenkontrollen erfolgt nicht. Dementsprechend kann keine valide Beantwortung der Fragestellungen 1 a bis 2 b erfolgen.

- c) **In wie vielen Fällen fand im Anschluss eine Ingewahrsamnahme aufgrund des Vorfindens von Flyern, Stickern, Transparenten oder vergleichbaren Materialien statt?**

Es wurden keine Personen aufgrund des Vorfindens von Flyern, Stickern, Transparenten oder vergleichbaren Materialien in Gewahrsam genommen.

3. a) **Wie viele Personen wurden in Gewahrsam genommen?**

Es wurden insgesamt zwölf Personen in präventivpolizeilichen Gewahrsam genommen (zehn Personen im Bereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord und zwei Personen im Bereich des Polizeipräsidiums München).

- b) **Unter welchen Umständen bzw. bei welcher Demonstration oder Aktion fand die Ingewahrsamnahme jeweils statt?**

Elf Gewahrsamnahmen erfolgten in Zusammenhang mit den „Abseilaktionen“ von diversen Bundesautobahnbrücken.

Eine Person wurde am Open Space von Mercedes-Benz auf dem Odeonsplatz aufgrund starker Alkoholisierung in Verbindung mit aggressivem Verhalten in Gewahrsam genommen.

- c) **Wie viele Personen wurden aufgrund von drohender Gefahr in Gewahrsam genommen?**

Es wurde niemand aufgrund von drohender Gefahr in Gewahrsam genommen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der Tatbestand des Art. 17 Polizeiaufgabengesetz (PAG) mindestens das Vorliegen einer konkreten Gefahr (Art. 11 Abs. 1 PAG) voraussetzt. Dies wird auch durch den Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 PAG deutlich.

Das Vorliegen einer drohenden Gefahr erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 17 PAG daher nicht.

4. a) **Auf welche Befugnisnorm stützte sich die Ingewahrsamnahme jeweils (bitte jeweils die Zahl der in Gewahrsam genommenen Personen je exakter Befugnisnorm angeben)?**

Bei zehn Personen, die in Zusammenhang mit den „Abseilaktionen“ im Bereich des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord in Gewahrsam genommen wurden, stützte sich die Maßnahme auf die Rechtsgrundlage gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c PAG.

Bei einer Person, die durch das Polizeipräsidium München aufgrund einer „Abseilaktion“ in Gewahrsam genommen wurde, begründete sich die Maßnahme ebenfalls auf Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c PAG.

Die Befugnis zur Gewahrsamnahme der alkoholisierten und aggressiven Person im Bereich des Open Space von Mercedes-Benz ergab sich aus Art. 17 Abs. 1 Nr. 1 PAG.

b) Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 PAG zur Anwendung kam, welche Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten wurden angenommen?

Es lag der Verdacht folgender Straftaten vor:

- Nötigung gem. § 240 Strafgesetzbuch (StGB)
- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b StGB
- Sachbeschädigung gem. § 303 StGB

c) Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a PAG zur Anwendung kam, welche Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten wurde mit dem Material jeweils angekündigt bzw. stand unmittelbar bevor?

Die Anwendung des Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a PAG begründete sich aus der Annahme des Vorliegens der Straftaten gemäß § 240 StGB und § 315b StGB aufgrund von Transparenten mit der Aufschrift „Autos zerstören“ und „Block IAA“ sowie Blockaden in jeglicher Form.

5. a) Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b PAG zur Anwendung kam, welche Gegenstände wurden aufgefunden, die zur Annahme führten, dass eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder Straftat unmittelbar bevorstanden?

Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b PAG kam nicht zur Anwendung.

b) Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c PAG zur Anwendung kam, welche Umstände führten zur Annahme, dass eine Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung oder Straftat unmittelbar bevorstanden?

Zu den zehn durch das Polizeipräsidium Oberbayern Nord in Gewahrsam genommenen Personen:

Das unmittelbare Bestehen von Straftaten i. S. des Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c PAG begründete sich durch das professionelle, organisierte Vorgehen der Personen im Gesamten, das Vorverhalten der Personen, die weite Anreise der Personen, um Straftaten zu begehen, das Verschleiern der Identität durch Verkleben der Fingerkuppen sowie die mitgeführten Transparente und Plakate. Im Gesamtkontext sind insbesondere die Blockadeaufrufe für den 10. und 11. September 2021 zu berücksichtigen.

Zu der durch das Polizeipräsidium München im Rahmen einer „Abseilaktion“ in Gewahrsam genommenen Person:

Die am 10. September 2021 in Gewahrsam genommene Person wurde bereits am 07. September 2021 im Rahmen der IAA Mobility 2021 bei einer „Abseilaktion“ festgenommen. Nach den Umständen war eine erneute Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten.

c) Soweit Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG zur Anwendung kam, welches bedeutende Rechtsgut war gefährdet?

Art. 17 Abs. 1 Nr. 3 PAG kam nicht zur Anwendung.

6. a) Wie viele Personen wurden mit einem Platzverweis bzw. Betretungsverbot für die Ausstellungsflächen der IAA 2021 belegt?

Durch das Polizeipräsidium München wurde 91 Personen ein Bereichsbetretungsverbot beispielsweise für die Veranstaltungsfläche auf dem Messegelände oder dem Open Space erteilt. Gegen 15 weitere Personen wurden Platzverweise ausgesprochen.

- b) Wie viele dieser Anordnungen stützten sich auf drohende Gefahr?
c) Welche konkreten Sachverhalte führten jeweils zur Anordnung?**

Die vorgenannten Maßnahmen erfolgten im Zeitraum der Veranstaltung von 07. bis zum 12. September 2021 nach Maßgabe der Rechtsgrundlage Art. 16 Abs. 1 PAG.

Eine statistisch-automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann keine valide Beantwortung der Fragestellung erfolgen.

Darüber hinaus müsste für die Abfassung eines Antwortbeitrags zur den gegenständlichen Fragestellungen ein umfangreicher Auswerteauftrag an die nachgeordneten Polizeibehörden u. a. zur manuellen (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände ergehen. Dies würde dort zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei gefährden. Die Bayerische Polizei ist gefordert, sich zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und zu ihrer gesetzlich verankerten Aufgabenerfüllung, insbesondere der gefahrenabwehrenden Einsatzbewältigung und repressiven Strafverfolgung, auf die Kernaufgaben zu konzentrieren. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Allgemein kann jedoch mitgeteilt werden, dass für die Anordnung eines Bereichsbetretungsverbotes eine auf Tatsachen begründete Prognose erforderlich ist, die eine Beurteilung der allgemeinen Gefährdungslage und eine konkrete personenbezogene Gefährdungsbewertung umfassen muss. Allgemeine Kriterien können hierbei personenbezogene Aufklärungsergebnisse, Erkenntnisse aus Einsätzen oder personenbezogene Informationen aus früheren, ähnlichen Veranstaltungen sein. Zusätzlich müssen Tatsachen vorliegen, die eine von dem Betroffenen ausgehende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut begründen und welche im Zuge einer Individualprognose unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bewertet werden.

7. a) In welchem Umfang wurden mitgeführte Transparente, Flugblätter, Sticker und vergleichbare Materialien sichergestellt?

Es erfolgte die Sicherstellung von zwölf Transparenten, 100 Flugblättern, drei Fahnen, 191 Stickern bzw. Aufklebern und acht Plakaten.

- b) Womit wurde die Sicherstellung jeweils begründet?**

Bei den Gegenständen, die nur gefahrenabwehrend sichergestellt wurden, erfolgte diese gemäß Art. 25 PAG. Die Sicherstellung als Beweismittel erfolgte gemäß § 94 Strafprozessordnung (StPO). Ein Teil der Aufkleber wurde aufgrund eines Impressumsvorstoßes nach dem Gesetz über die Presse (PresseG) sichergestellt.

- c) Welches Material wurde den Eigentümern nicht mehr ausgehändigt?**

Bei Gegenständen, die zur Gefahrenabwehr sichergestellt wurden, erfolgte nach Beendigung der IAA Mobility 2021 eine postalische Benachrichtigung der von der Maßnahme Betroffenen mit dem Hinweis, dass ihre sichergestellten Gegenstände wieder abgeholt werden können. Bei Gegenständen, die zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden, erfolgt eine Rücksprache mit der zuständigen Verfolgungsbehörde, wie mit den Asservaten weiter zu ver-

fahren sei. In den Fällen, in denen die Verfolgungsbehörde die Freigabe erteilt, werden die Betroffenen postalisch verständigt.

8. a) Wie viele polizeiliche Gefährderansprachen wurden ausgesprochen?

Durch das Polizeipräsidium München wurden 122 Gefährderansprachen durchgeführt.

b) Wie viele dieser Gefährderansprachen wurden wegen des Besitzes von Flyern, Transparenten, Stickern und vergleichbarer Materialien ausgesprochen?

Eine statistisch-automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann grundsätzlich keine valide Beantwortung der Fragestellung erfolgen.

Darüber hinaus müsste für die Abfassung eines Antwortbeitrags zu der gegenständlichen Fragestellung ein umfangreicher Auswerteauftrag an die nachgeordneten Polizeibehörden u. a. zur manuellen (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände ergehen. Hinsichtlich der daraus resultierenden Folge wird auf die Beantwortung der Fragen 6 b und 6 c verwiesen.

c) Wie bewertet die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit einer Gefährderansprache aufgrund des Mitführens von nicht strafbaren Flyern, Transparenten, Stickern und vergleichbarer Materialien?

Unter Gefährderansprache versteht man, dass sich die Polizei an einen potentiellen Störer wendet, indem sie ihm Informationen über bevorstehende Ereignisse und über mögliche Rechtsfolgen sowie allgemein über erlaubtes und unerlaubtes Verhalten gibt und ihn darauf hinweist, dass die Polizei Gesetzesverstöße verhindern oder unterbinden wird. Die polizeiliche Gefährderansprache enthält im Allgemeinen keine über eine Warnung und Hinweise hinausgehende Wirkung.

Mit der Gefährderansprache soll das künftige Verhalten einer Person präventivpolizeilich beeinflusst werden. Vorausgesetzt ist, dass konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Art. 2 Abs. 1 PAG) von der betreffenden Person ausgeht. Vielfach handelt es sich in der Praxis nur um einen Rat oder eine Empfehlung der Polizei. Es handelt sich aufgrund des appellativen Charakters um einen verhältnismäßig geringfügigen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person.

Aufgrund des nur geringfügigen Eingriffs in die Grundrechte des Adressaten einer Gefährderansprache sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (Art. 4 PAG) geringere Anforderungen zu stellen als bei eingriffsintensiveren polizeilichen Maßnahmen.

Daher kann im Einzelfall auch beim Mitführen von Flyern, Transparenten, Stickern und vergleichbarer Materialien eine Gefährderansprache angemessen sein, wenn aufgrund der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden mit Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu rechnen ist.